

# **Satzung**

## **Förderverein Brüder-Grimm-Schule**

### **vom 29.8. 2000**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein der Brüder-Grimm-Schule Marburg«. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Brüder-Grimm-Schule. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Maßnahmen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Einflussnahme auf die materielle und personelle Ausstattung der Schule durch die Gebietskörperschaften
2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation und Entwicklung der Grundschule.
3. Unterstützung und Initiierung von Veranstaltungen der Grundschule zu kulturellen und sportlichen Themen und Fragen schulischer Entwicklung.
4. Förderung der aktiven Einbindung der Grundschule in das Gemeindewesen.

- (3) Die Zusammenarbeit mit und/oder die Mitarbeit in Institutionen, Vereinen und Verbänden, deren inhaltliche Ziele denen des Vereins entsprechen, anzustreben.

### **§ 3**

## **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt, sowie juristische Personen.

1. die Eltern und gesetzlichen Vertreter der Schüler
2. derzeitige und frühere Mitglieder des Lehrerkollegiums dieser Schule
3. frühere Schüler und Schülerinnen der Schule
4. Freunde und Förderer der Schule

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

(3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt zum Ende des Schuljahres in schriftlicher Form,
- c) durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

## **Mittel des Vereins**

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden und durch Zuwendungen Dritter aufgebracht.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 6**

## **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Es kann ein Beirat gewählt werden, dessen Aufgaben die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt es

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
- c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die alle gefassten Beschlüsse, durchgeführte Wahlen und eine Anwesenheitsliste enthalten muss. Sie ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretendem Vorsitzenden), dem Kassenwart und zwei Beisitzern.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 *BGB* sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei

Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 1.000,- belasten, sind nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam Verfügungsberechtigt.

(7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für eine über die reguläre Finanzierung hinausgehende Unterstützung der Brüder-Grimm-Schule zu verwenden

## **§11 Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle ist die Brüder-Grimm-Schule Marburg.

## **§12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen in Streitfällen und für die Eintragung in das Vereinsregister ist Marburg.

## **§ 13 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.